

Einkaufskonditionen der HENSOLDT Gruppe zu Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutz und Gefahrstoffen

Die vorliegenden Regelungen sind im Zusammenhang mit allen Bestellungen, die nach den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der HENSOLDT-Konzerngesellschaften oder einem Einkaufsrahmenvertrag von einer HENSOLDT-Konzerngesellschaft als Auftraggeber erteilt werden, von allen Lieferanten zu bestätigen und zu befolgen.

1. Der Auftraggeber (abhängig von der jeweils bestellenden HENSOLDT-Konzerngesellschaft) ist zertifiziert nach den internationalen Normen DIN EN ISO 14001, BS OHSAS 18001 und DIN EN ISO 50001 bzw. DIN EN 16247. Aufgrund entsprechender Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden hat der Auftraggeber diese Normen einzuhalten und auch seine Lieferanten vertraglich zur Einhaltung dieser Normen zu verpflichten. Der Lieferant hat daher die vorstehend genannten Normen, soweit einschlägig, einzuhalten und auf Verlangen des Auftraggebers zusätzlich Zertifikate über deren Einhaltung vorzulegen.

Zu den Zielen des Auftraggebers gehört auch die Senkung des Ressourcenverbrauchs. Deshalb bewertet der Auftraggeber den Energieeinsatz und -verbrauch der angebotenen Produkte, Geräte und (Dienst-)Leistungen und wählt energieeffiziente Produkte, Geräte und (Dienst-)Leistungen aus. Der Auftraggeber erwartet vom Lieferanten, dass dieser ihn bei der Optimierung seines Energieverbrauchs und seiner Energieeffizienz während der planmäßigen Nutzungsdauer der Produkte, Geräte, Anlagen und (Dienst-) Leistungen unterstützt.

2. Hat der Auftraggeber dem Lieferanten die beabsichtigte Nutzung der Lieferungen und (Dienst-) Leistungen mitgeteilt oder kann der Lieferant diese ohne ausdrückliche Mitteilung selbst erkennen, so hat der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich über eine etwaig fehlende Eignung seiner Lieferungen und (Dienst-)Leistungen für diesen beabsichtigten Nutzungszweck zu informieren.
3. Der Lieferant hat auf eigene Kosten jederzeit sicherzustellen, dass er, auch bezogen auf die von ihm gelieferten Produkte und Geräte und die von ihm erbrachten (Dienst-)Leistungen, die in den Ländern, in denen die Vertragsparteien ihren Sitz haben, Betriebsstätten unterhalten oder von den Vertragsparteien Lieferungen und (Dienst-)Leistungen erbracht werden, geltenden Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften zu Gefahrstoffen, Unfallverhütung und weiteren Aspekten der betrieblichen Sicherheit, sowie alle anderen einschlägigen nationalen und europäischen gesetzlichen Vorschriften, in der jeweils gültigen Fassung einhält.

Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, die folgenden Richtlinien und Verordnungen:

- Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte („WEEE-Richtlinie“)
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS-Richtlinie“)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“)

- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten („Biozid-Verordnung“)
- Richtlinie 2013/59/EURATOM zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung
- Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen („ODS-Verordnung“)
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe („POP-Verordnung“)
- Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase („F-Gase-Verordnung“).

Diese Verpflichtung gilt, auch im Fall von Veränderungen der einzuhaltenden Vorschriften, jeweils bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Der Lieferant sichert zu, dass er über alle einschlägigen Verordnungen und Gesetze Kenntnis hat.

Der Lieferant hat insbesondere alle ihm obliegenden Pflichten in Bezug auf den Marktzugang und die Verkehrsfähigkeit, insbesondere einschließlich aller notwendigen Registrierungen, Meldungen und Notifizierungen, sowie alle Informationspflichten in Bezug auf gelieferte Stoffe, Gemische und/oder Erzeugnisse und deren Verpackung zu erfüllen. Der Lieferant hat auch ohne besondere Aufforderung alle Informationen bereitzustellen, die der Auftraggeber benötigt, um die gelieferte Ware entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen oder vereinbarten Bestimmung nutzen zu können.

Darüber hinaus hat der Lieferant den Auftraggeber auf spezielle, nicht allgemein bekannte Handhabungs- und Entsorgungsanforderungen für gelieferte Produkte und Geräte hinzuweisen und dem Auftraggeber für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung und/oder eine EU-Konformitätserklärung im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften vorzulegen, sofern dies dort vorgesehen ist. Schließlich hat der Lieferant die gelieferten Waren, soweit nach den anwendbaren Bestimmungen vorgesehen, mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen.

4. Der Lieferant hat die Vorgaben der WEEE-Richtlinie und der RoHS-Richtlinie sowie deren jeweilige Umsetzung in nationales Recht in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten (Hinweis für Italien: EN 50581 ist Teil des nationalen RoHS-Gesetzes).

Hinsichtlich der Stoffbeschränkungen aus Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II der RoHS-Richtlinie hat der Lieferant den Auftraggeber darüber zu informieren, ob und falls ja, in welcher Konzentration, beschränkte Stoffe in den gelieferten Produkten und Geräten enthalten sind, auch wenn diese ggf. nicht selbst dem Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie unterfallen. Für den Fall, dass der Lieferant Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II, Anhang III und Anhang IV der RoHS-Richtlinie in Anspruch nimmt, ist der Auftraggeber darüber und über jede Änderung in diesem Zusammenhang, unter Nennung der Ausnahmebestimmung

und der Angabe einer Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung, zu informieren.

Sofern in der betreffenden Bestellung oder Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant für die Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach den Vorgaben der WEEE-Richtlinie verantwortlich und hat alle diesbezüglichen Kosten zu tragen.

- Bei allen an den Auftraggeber gelieferten Waren (Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) hat der Lieferant die Vorgaben der REACH-Verordnung vollumfänglich einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Registrierung von Stoffen als solchen, in Gemischen und in Erzeugnissen, die pro-aktive Information entsprechend den Artikeln 31ff. REACH und die Einhaltung der einschlägigen Zulassungspflichten und Beschränkungen. Der Lieferant hat die Anforderungen soweit erforderlich durch die Benennung eines Alleinvertreters gemäß Artikel 8 der REACH-Verordnung zu erfüllen.

Zudem hat der Lieferant eine bereits abgegebene Lieferantenerklärung bei einer Änderung der SVHC-Liste für alle Lieferungen bis 12 Monate vor der Änderung zu aktualisieren, soweit die Waren auch noch nach Änderung der SVHC-Liste durch den Lieferanten an den Auftraggeber oder eine andere HENSOLDT-Konzerngesellschaft geliefert werden.

Der Lieferant hat die jeweils aktuelle Fassung des Sicherheitsdatenblatts gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung der Lieferung in der Sprache der jeweils bestellenden HENSOLDT-Konzerngesellschaft und in Englisch beizulegen.

Ein außerhalb der Europäischen Union ansässiger Lieferant hat die Anforderungen der REACH-Verordnung als Importeur, der die Ware in die Europäische Union einführt, zu erfüllen.

- Der Lieferant hat alle an den Auftraggeber zu liefernden Stoffe und Gemische entsprechend den Bestimmungen der CLP-Verordnung einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken und die Meldeanforderungen nach den Artikeln 39 bis 42 der CLP-Verordnung zu erfüllen. Soweit erforderlich und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers hat der Lieferant sicherzustellen, dass Meldungen durch den benannten Vertreter für eine bestimmte Herstellergruppe, zu der auch der Auftraggeber gehört, vorgenommen werden.
- Der Lieferant hat bei allen an den Auftraggeber gelieferten bioziden Wirkstoffen, Biozidprodukten und behandelten Waren im Sinne der Biozid-Verordnung sicherzustellen, dass alle erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Meldungen bestehen bzw. durchgeführt und gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen angebracht wurden. Zudem hat der Lieferant den Auftraggeber, für den Fall, dass die Lieferungen biozide Wirkstoffe, Biozidprodukte und behandelte Ware enthalten, über den Namen des (eingesetzten) Wirkstoffs, die Produktart (PT) und die Verwendung zu informieren, sowie alle Dokumente und Informationen in Übereinstimmung mit der Biozid-Verordnung bereitzustellen.
- Der Lieferant soll über die Richtlinie 2013/59/EURATOM bzw. deren Umsetzung in das nationale Recht in der jeweils aktuellen Fassung zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung gut informiert sein, sowie volle Kenntnisse haben über die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten.

Weitere Informationen können auch folgender Internetseite der EU-Kommission entnommen werden:

<https://ec.europa.eu/energy/en/topics/nuclear-energy>

Der Lieferant hat die folgenden drei Prinzipien – Vermeidung, Rechtfertigung, Optimierung – in folgender Reihenfolge anzuwenden:

- Vermeidung – Der Lieferant hat die Verwendung von Radioquellen in Gegenständen, die an den Auftraggeber geliefert werden zu vermeiden, und
- Rechtfertigung - Der Lieferant hat die Verwendung von Radioquellen in Gegenständen, die an den Auftraggeber geliefert werden, zu rechtfertigen (z.B. aufgrund Nichtverfügbarkeit alternativer Technologien), und
- Optimierung – Der Lieferant hat den ALARA (*As Low As Reasonably Achievable* - so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar) - Ansatz anzuwenden (weitere Informationen sind über die Internetseite des Bundesamts für Strahlenschutz einsehbar: <https://www.bfs.de/SharedDocs/FAQs/BfS/DE/ion/ion/alar.html>)

Falls ein radioaktiver Stoff oder ein Gemisch oder Erzeugnis das einen radioaktiven Stoff enthält geliefert wird, hat der Lieferant den Auftraggeber über den Namen des Stoffes und die Strahlungsaktivität zu informieren, sowie alle Dokumente und Informationen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2013/59/EURATOM bzw. deren Umsetzung in das von den Vertragsparteien einzuhaltende nationale Recht zu übermitteln.

Der Lieferant ist verpflichtet, bedingungslos und auf einfaches Ersuchen des Auftraggebers oder seines Kunden jegliche radioaktive Strahlungsquellen sowie alle sonstigen gelieferten Produkte, die radioaktive Strahlungsquellen enthalten, auf eigene Kosten zurückzunehmen, die nicht mehr benötigt werden oder veraltet sind.

- Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Lieferungen keine ODS (ozone depleting substances) im Sinne der ODS-Verordnung enthalten. Sollte gelieferte Ware ausnahmsweise dennoch ODS enthalten, ist dies dem Auftraggeber vom Lieferant unter Nennung des ODS und einer spezifischen Begründung für den Einsatz der ODS vor der jeweiligen Lieferung mitzuteilen. Der Lieferant hat in solchen Fällen hinreichende Informationen darüber zu kommunizieren, wo genau, in welchem Aggregatzustand und in welcher Konzentration ODS in der gelieferten Ware enthalten sind, sowie sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit der Auftraggeber seine eigenen Pflichten aus der ODS-Verordnung einhalten kann. Der Auftraggeber ist berechtigt, Waren die ODS enthalten abzulehnen.
- Alle von diesen vorliegenden Regelungen des HENSOLDT-Konzerns betroffenen Informationen sind vom Lieferanten unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien oder nach Erhalt der Bestellung durch den Lieferanten oder nach relevanten Änderungen am Vertrag oder der Bestellung zu übermitteln, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt. Die Informationen sind, soweit dies mit Hinblick auf die vorzulegenden Dokumente tunlich und zweckmäßig ist, in elektronischer Form an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:
 - Wenn Auftraggeber **HENSOLDT Sensors GmbH** oder **HENSOLDT Optronics GmbH**:
→ supply.management@hensoldt.net

- Wenn Auftraggeber eine andere HENSOLDT-Gesellschaft repräsentiert:
→ Bitte mit dem HENSOLDT-Gesprächspartner Einkauf direkt abstimmen

Hierbei ist im Betreff die jeweils einschlägige Vertragsnummer und die vollständige Firmierung des Lieferanten zu nennen.

Für den Fall, dass Lieferungen von Produkten und/oder die Erbringung von (Dienst-)Leistungen aufgrund geltender umweltrelevanter Gesetze und Verordnungen gefährdet sind oder es sein könnten (Obsoleszenzrisiko), hat der Lieferant den Auftraggeber darüber unverzüglich zu informieren. In solchen Fällen hat der Lieferant den Auftraggeber aktiv bei der Suche nach einer Ersatzlösung zu unterstützen, um die weitergehende Lieferfähigkeit der Produkte und (Dienst-)Leistungen in Übereinstimmung mit geltendem Recht, den vorliegenden Regelungen des HENSOLDT-Konzerns sowie mit jedweder weiteren vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abzusichern.

11. Die Parteien vereinbaren, dass die Pflichten des Lieferanten nach diesen Einkaufskonditionen des HENSOLDT-Konzerns als vertragswesentliche Pflichten (so genannte „Kardinalpflichten“) gelten, die für die Vertragsdurchführung von wesentlicher Bedeutung sind. Sollte der Lieferant die vorgenannten Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend erfüllen, so hat er den Auftraggeber insbesondere von allen Schäden freizustellen, die diesem daraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten.